

**Promotionsordnung  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Göttingen**

*(verabschiedet durch den Senat der Universität Göttingen am 16.05.2001)*

**Teil I  
Vorbemerkungen**

§ 1  
Doktorgrad

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.). Sie kann diesen Grad ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.

§ 2  
Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) wird auf Grund einer Prüfung verliehen.
- (2) Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

**Teil II  
Zulassung als Doktorandin oder Doktorand**

§ 3  
Voraussetzungen

Die Kandidatin oder der Kandidat kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Kandidatin oder der Kandidat muss die Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife besitzen.
2. Vorausgesetzt wird, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplom- oder Masterprüfung wenigstens mit der Note „gut“ (bis 2,5) bestanden hat.
3. In besonderen Ausnahmefällen können auch Studierende mit einer Examensnote schlechter als „gut“ nach Befürwortung der Betreuerin oder des Betreuers zugelassen werden. Der Fakultätsrat bestimmt, welche Studienzeiten und Studienleistungen im Einzelfall noch zu erbringen sind.
4. Für Absolventinnen und Absolventen anderer Fachgebiete wissenschaftlicher Hochschulen sowie für Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen kann der Fakultätsrat bestimmen, welche Studienzeiten und Studienleistungen im Einzelfall noch zu erbringen sind.
5. Ist die abgeschlossene Staats- oder Hochschulprüfung nicht gleichwertig im Sinne der Nr. 4, so kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Vorliegen einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation vom Fakultätsrat ausnahmsweise als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden.

6. Eine der Professorinnen oder einer der Professoren, die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen hauptberuflich tätig sind, soll sich zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt haben.
7. Die Kandidatin oder der Kandidat muss eines akademischen Grades würdig sein und darf nicht bereits eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

#### § 4

##### Antrag

(1) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. Eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen gemeldet hat.
2. Die schriftliche Erklärung einer Professorin oder eines Professors (§ 3 Nr. 6) über die Bereitschaft, ein Dissertationsvorhaben der Kandidatin oder des Kandidats zu betreuen.
3. Ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Kandidatin oder des Kandidats Aufschluss gibt.
4. Die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- oder Hochschulprüfungen in beglaubigter Ablichtung.

(2) Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität Göttingen.

### **Teil III**

#### **Zulassung zur Doktorprüfung**

#### § 5

##### Voraussetzungen

Zur Doktorprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Kandidatin oder der Kandidat ist als Doktorandin oder Doktorand an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen zugelassen.
2. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Promotionsstudium gemäß der Studienordnung für das Promotionsstudium der Wirtschaftswissenschaften ordnungsgemäß absolviert haben.
3. Die Kandidatin oder der Kandidat muss eventuelle Auflagen, die ihm nach § 3 Nr. 3 oder 4 auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben.
4. Die Kandidatin oder der Kandidat muss selbständig eine Dissertation angefertigt haben.

#### § 6

##### Gesuch

Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der Dekanin oder bei dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen nachzusuchen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. Die Dissertation mit der Erklärung gemäß § 13.
2. Den erfolgreichen Nachweis des Promotionsstudiums.

3. Gegebenfalls die Leistungsnachweise gemäß § 3 Nr. 3 oder 4.
4. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist.

#### § 7

##### Rücktritt

Die Kandidatin oder der Kandidat kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange die Dissertation weder abgelehnt ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

### **Teil IV Die Dissertation**

#### § 8

##### Thema

Das Thema der Dissertation ist aus einem in Lehre und/oder Forschung vertretenen Gebiet der Fakultät zu wählen.

#### § 9

##### Selbständige Leistung

Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Kandidatin ihren oder der Kandidat seinen individuellen Beitrag gleichwohl in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet.

#### § 10

##### Dauer

Die Dissertation soll in der Regel nicht länger als drei Jahre dauern. Wird dieser Zeitrahmen überschritten, sind sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die Doktorandin oder der Doktorand der Dekanin oder dem Dekan gegenüber rechenschaftspflichtig, wenn dies von einer der genannten Personen verlangt wird.

#### § 11

##### Veröffentlichung vor Einreichung

Die eingereichte Dissertation soll vor Abschluss des Verfahrens nicht veröffentlicht sein. Eine Arbeit, die bereits im Druck erschienen ist, kann in Ausnahmefällen vom Fakultätsrat als Dissertation zugelassen werden.

#### § 12

##### Fremdsprachige Arbeiten

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Von diesem Erfordernis kann der Fakultätsrat befreien.

#### § 13

##### Versicherung an Eides Statt

Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten:

"Ich versichere an Eides Statt, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen und/oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."

#### § 14

##### Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die Dekanin oder der Dekan benennt für die Dissertation zwei, in Ausnahmefällen zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter; eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor sein. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation soll als Erstgutachterin oder Erstgutachter ausgewählt werden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan benennt weitere Gutachterinnen oder Gutachter nach der fachlichen Zuständigkeit. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Als Gutachterin oder Gutachter können nur Professorinnen oder Professoren gewählt werden; sie sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät zu benennen. Die Benennung einer oder eines nicht der Fakultät angehörenden Gutachterin oder Gutachters bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.
- (4) Im Rahmen der Gutachtertätigkeit sind (promovierte) Honorarprofessorinnen und -professoren sowie Privatdozentinnen und -dozenten den Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

#### § 15

##### Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers aus der Fakultät

- (1) Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation noch zwei Jahre zu betreuen.
- (2) Betreut sie oder er diese Dissertation weiterhin, so steht sie oder er im Rahmen des Promotionsverfahrens einem Mitglied der Fakultät gleich.
- (3) Auf Antrag kann der Fakultätsrat die in Nr. 1 genannte Frist verlängern.

#### § 16

##### Gutachten

- (1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter hat ein Gutachten über die Dissertation zu erstatten und vorzuschlagen:
  - a) die Dissertation anzunehmen (ggf. mit bestimmten Auflagen) oder
  - b) die Dissertation abzulehnen oder
  - c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist von jeder Gutachterin oder jedem Gutachter eine Note für die Arbeit vorzuschlagen. Für die Umarbeitung ist von der Gutachterin oder dem Gutachter eine angemessene Frist zu setzen.
- (2) Jedes Gutachten ist spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuzuleiten.

#### § 17

##### Auslegungsfrist

- (1) Haben die Gutachterinnen oder die Gutachter die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so lässt die Dekanin oder der Dekan den Professorinnen und den Professoren der Fakultät eine Mitteilung über das Ergebnis der Begutachtung zugehen mit dem Bemerken, dass die Dissertation für die Dauer von sechs Arbeitstagen (Auslegungsfrist) im Dekanat zur Einsicht ausliegt.
- (1) (2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist teilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Wunsch die von den Gutachterinnen oder Gutachtern vorgeschlagenen Noten mit.

## § 18

### Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Sind sich alle Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation einig, gilt die Dissertation auch als von der Fakultät angenommen oder abgelehnt.
- (2) Sind sich die Gutachterinnen und Gutachter über die Annahme der Dissertation nicht einig (mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter hat für die Ablehnung votiert), ordnet die Dekanin oder der Dekan eine Begutachtung durch eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter an. Die Arbeit ist angenommen, wenn zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Annahme votieren. Führt die weitere Begutachtung nicht zu zwei übereinstimmenden Vorschlägen, so entscheidet eine Kommission, der sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter und die Mitglieder der Habilitationskommission der Fakultät angehören. Die Entscheidung über die Annahme der Dissertation wird mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gefasst.
- (3) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der gesetzten Frist (§ 16 Nr. 1) von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt.
- (4) Im Falle der Ablehnung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 19

### Einspruch gegen die Annahme

- (1) Die Professorinnen und Professoren der Fakultät, die nicht als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation bestimmt worden sind, haben das Recht, gegen die Annahme der Dissertation innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich begründeten Einspruch zu erheben.
- (2) Macht eine Professorin oder ein Professor von diesem Recht Gebrauch, entscheidet die Habilitationskommission über den Einspruch. Vor der Entscheidung prüft die Habilitationskommission, ob eine zusätzliche Gutachterin oder ein zusätzlicher Gutachter für die Dissertation zu bestellen ist.
- (3) Das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

## § 20

### Aktenexemplar

Das eingereichte Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

## **Teil V** **Die mündliche Prüfung**

## § 21

### Mündliche Prüfung

Als Form der mündlichen Prüfung wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidats im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter die Form einer allgemeinen Fachprüfung (Rigorosum) oder einer Verteidigung (Disputation) von der Dekanin oder vom Dekan festgelegt.

## § 22

### Mündliche Prüfer

Ist die Dissertation angenommen, benennt die Dekanin oder der Dekan drei Professorinnen und Professoren als Prüferinnen oder Prüfer, dabei soll die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als Prüferin oder Prüfer vorgesehen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.

## § 23

### Rigorosum

- (1) Die Prüfungsgegenstände können nur aus dem Gesamtgebiet der Wirtschaftswissenschaften entnommen werden. In dem Gebiet, aus dem das Thema der Dissertation entnommen ist, ist die Kandidatin oder der Kandidat eingehend zu prüfen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans darüber hinaus in einem Fachgebiet geprüft werden, das nicht zum Bereich der Wirtschaftswissenschaften gehört, jedoch in Zusammenhang mit der Dissertation oder entsprechender Universitätsstudien steht.
- (2) Ist die Dekanin oder der Dekan in der Prüfungskommission, die aus den mündlichen Prüfern besteht, vertreten, führt sie oder er den Vorsitz. Im übrigen übernimmt das dienstälteste Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz.
- (3) Während der gesamten mündlichen Prüfung sollen alle mündlichen Prüferinnen und Prüfer anwesend sein. Während der gesamten mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei, während der Notenberatung müssen alle Prüferinnen und Prüfer anwesend sein.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation, die nicht als mündliche Prüfer vorgesehen sind, haben das Recht, der mündlichen Prüfung zuzuhören und an der Notengebung beratend mitzuwirken.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert 120 Minuten; wenn zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gleichzeitig geprüft werden, so dauert sie mindestens 180 Minuten.

## § 24

### Disputation

- (1) Die Disputation erstreckt sich auf das Thema der Dissertation, auf Fragestellungen, die an die in der Dissertation behandelten Spezialgebiete angrenzen sowie auf allgemeine Bereiche der Wirtschaftswissenschaften. Sie wird durch einen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidats über die zentralen Thesen der Dissertation eingeleitet. Der Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Disputation dauert insgesamt 120 Minuten. Die Disputation ist für Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen öffentlich. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan andere Personen zulassen. Das Rederecht ist der Kandidatin oder dem Kandidat sowie den Prüferinnen und Prüfern vorbehalten.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus den beiden erstbestellten Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation sowie einer oder einen weiteren von der Dekanin oder vom Dekan bestellten

Professorin oder Professor, (promovierten) Honorarprofessorin oder Honorarprofessor oder Privatdozentin oder Privatdozent . Die oder der letztgenannte leitet die Disputation.

## **Teil VI Notengebung**

### **§ 25**

#### **Noten**

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob diese bestanden ist. Ist dies der Fall, stellt sie die Note der mündlichen Prüfung und die der Gesamtprüfung fest; dabei erhält die Dissertation das größere Gewicht.
- (2) Als Noten können erteilt werden:  
rite (bestanden)  
cum laude (gut)  
magna cum laude (sehr gut)  
summa cum laude (ausgezeichnet)
- (3) Nach der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Doktorprüfung mitgeteilt.

### **§ 26**

#### **Wiederholung der mündlichen Prüfung**

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so soll sie binnen Jahresfrist, frühestens aber im folgenden Semester wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden, so ist die ganze Prüfung nicht bestanden.

### **§ 27**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.

## **Teil VII**

### **Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion**

#### **§ 28**

##### **Veröffentlichung**

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen, nachdem die zur Auflage gemachten Korrekturen gemäß § 16 Nr. 1 berücksichtigt worden sind und dies von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auf einem Revisionschein bestätigt worden ist. Dabei soll die Erstgutachterin oder der Erstgutachter das Einvernehmen mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter herstellen.
- (2) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbständige Schrift in der Regel die Vervielfältigung im fotomechanischen Verfahren im Format DIN A5. Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.
- (3) Ein auszugsweiser Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift gilt nicht als Veröffentlichung der Dissertation.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine durch Fakultätsbeschluss zu bestimmende Zahl von Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich dem Fakultätsrat abzuliefern (Pflichtexemplare). Diese müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist, so

erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Fakultätsrat kann die Ablieferungsfrist verlängern. Hierzu bedarf es eines von der Kandidatin oder von dem Kandidaten vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrags.

- (5) Daneben hat die Kandidatin oder der Kandidat eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (abstract) ihrer oder seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4-Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung durch die Fakultät abzuliefern.

#### § 29

##### Titelblatt und Bildungsgang

Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der **Anlage 1** zu gestalten sind. Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Kandidatin oder des Kandidats darstellender Lebenslauf gedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit

#### § 30

##### Vollzug der Promotion

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat alle ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare und die Zusammenfassung eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde (**Anlage 2**).
- (2) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

#### § 31

##### Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, der Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsfächer, die Gesamtnote und der Tag der Promotion eingetragen werden.

#### § 32

##### Täuschung

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Führung akademischer Grade kann die Fakultät die Promotion für ungültig erklären, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder wenn wesentliche Voraussetzungen zur Promotion auf Grund von unrichtigen Angaben der Kandidatin oder des Kandidaten als gegeben angenommen worden sind.

#### § 33

##### Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Fakultät kann die Promotionsurkunde frühestens bei der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern.

### Teil VIII Ehrenpromotion

#### § 34

##### Verleihung der Ehrendoktorwürde

Der Fakultätsrat kann für hervorragende wissenschaftliche Verdienste oder schöpferische Leistungen den Grad eines Doktor ehrenhalber verleihen, wenn dies zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter vier Fünftel der Professorinnen oder der Professoren, beschließen.

#### § 35

##### Vollzug der Ehrenpromotion

Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

### **Teil IX Übergangsbestimmungen**

#### § 36

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Promotionsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in den Aml. Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung vom 21.9.1983 außer Kraft.
  
- (2) Die Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung finden auf diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden Anwendung, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten einen entsprechenden Antrag stellen. Die Möglichkeit, die mündliche Prüfung als Disputation (§§ 21, 24) durchzuführen, tritt dessen unbeschadet sofort in Kraft.

Muster des Titelblattes

1. Vorderseite

(Titel).....

Dissertation

zur Erlangung des wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

aus.....(Geburtsort)

Göttingen, 20.....(Erscheinungsjahr)

2. Rückseite

Erstgutachterin/Erstgutachter.....

Zweitgutachterin/Zweitgutachter.....

Tag der mündlichen Prüfung.....

Gleichzeitig erschienen in (bei).....

Bd.....Heft.....Seite.....(Ort) 20.....

Muster der Promotionsurkunde

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen

verleiht

unter der Präsidentin/dem Präsidenten

.....

und unter der Dekanin/dem Dekan

.....

den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften

an

.....

aus.....

nachdem sie/er im ordnungsmäßigen Prüfungsverfahren durch die Dissertation

.....

sowie durch die mündliche Prüfung am.....

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil.....

erhalten hat.

Göttingen, den.....

(Siegel der Universität Göttingen)

.....

Dekanin/Dekan